

Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen (§ 52a GO, Wahlverfahren § 40 Abs. 2 und 3 GO):

- Leitung der Wahl durch Bürgermeister.
- Auch hier kein sogenanntes „gebundenes“ Vorschlagsrecht aufgrund der Sitzzahlen der Fraktionen (Höchstzahlverfahren gem. § 33 Abs. 2 GO), sondern Wahlverfahren nach § 40 Abs. 2 und Abs. 3 GO (Meiststimmenverfahren).
- Aber nach § 33 Abs. 3 sind das Verhältnis der Sitzzahlen und die Fraktionszugehörigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu berücksichtigen (sog. „modifiziertes Meiststimmenverfahren“)!

Verfahren:

- Ermittlung fiktiver Höchstzahlen (entsprechen *natürlich* den tatsächlichen)
- Streichung der höchsten Höchstzahl bei der Fraktion, der die/der gewählte Bürgermeister/in angehört.
- Vorschlag der/des 1. stellvertretenden Bürgermeister/in: aus der Mitte der Fraktion mit der dann folgenden nächsten Höchstzahl,
- Vorschlag der/des 2. stellvertretenden Bürgermeister/in: aus der Mitte der Fraktion mit der dann folgenden nächsten Höchstzahl.
- Verfügen zwei Fraktionen über die gleiche Höchstzahl, können aus beiden Fraktionen Vorschläge erfolgen.
- Wahl nach § 40 Abs. 3 GO (Meiststimmenverfahren); im Gegensatz zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist hier also nicht die Mehrheit der gesetzlichen Vertreter erforderlich!
- Nein-Stimmen (die es nach dem Sinn des Verfahrens nicht gibt) und Enthaltungen sind unbeachtlich; der Kandidat ist also im Extremfall mit einer einzigen Ja-Stimme gewählt.

Nach erfolgter Wahl:

- Vereidigung, Ernennung und Amtseinführung der neugewählten stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister durch die/den Bürgermeister/in.
- Die Verwaltung wird die dazu erforderlichen Unterlagen (Verpflichtung, Ernennungsurkunden pp.) mitführen.

Zu beachten: § 33 Abs. 3, § 40 Abs. 2 und 3, § 48, § 52a GO

Neumünster, 31.05.2023

Stadt Neumünster, Fachdienst Zentrale Steuerung
- Verwaltungsgemeinschaften -
Im Auftrag

(Krause)